

Beglaubigte Abschrift



Landgericht Aachen

Beschluss

in dem Rechtsstreit
van [REDACTED] gegen [REDACTED]

Der sofortigen Beschwerde des Beklagten vom 27.09.2017 gegen den Beschluss der 8. Zivilkammer des Landgerichts Aachen vom 23.08.2017 wird insoweit abgeholfen, als dem Beklagten Prozesskostenhilfe bewilligt wird, soweit er sich gegen folgende Klageanträge wendet:

- ihn zu verurteilen, an den Kläger ein in das Ermessen des Gerichtes gestelltes Schmerzensgeld, welches jedoch nicht unter 3000,00 € als angemessen anzusehen ist, zu zahlen;
- festzustellen, dass er dem Kläger alle weiteren materiellen und immateriellen Schäden ersetzen muss, die diesem aufgrund des rechtswidrigen Verbreitens der zu 1) aufgeführten Videoaufnahmen noch entstehen
- ihn zu verurteilen, an den Kläger vorgerichtliche Kosten in Höhe von 286,68 € nebst Zinsen hieraus i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Im Übrigen wird der sofortigen Beschwerde nicht abgeholfen und die Sache wird dem Beschwerdegericht Oberlandesgericht Köln zur Entscheidung vorgelegt.

Gründe:

Der Beklagte hat nunmehr durch Vorlage von Unterlagen glaubhaft gemacht, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen zu Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorliegen.

Die beabsichtigte Rechtsverteidigung hat jedoch nur teilweise, in dem zuvor genannten Umfang, Aussicht auf Erfolg. Keine Aussicht auf Erfolg besteht, soweit der Beklagte sich dagegen wendet, ihm zu untersagen, heimlich von ihm über den Kläger in dessen Geschäftsräumen aufgezeichnete Videoaufnahmen zu verbreiten

(Klageantrag zu 1) sowie ihn zu verpflichten, die unter 1) aufgeführten Videoaufzeichnungen zu löschen (Klageantrag zu 2), ferner hinsichtlich der beantragten Verurteilung zur Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten i.H.v. 334,75 € (entsprechend einer 1,3 Geschäftsgebühr nach VV 2300 RVG nach einem Gegenstandswert von bis 3000 € i.H.v. 261,30 € zuzüglich Auslagenpauschale und Umsatzsteuer).

Der Kläger hat einen Anspruch auf Untersagung des Verbreitens der vorgenannten Videoaufzeichnungen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB sowie auf Löschung gemäß §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 1 BGB schlüssig vorgetragen.

Soweit der Beklagte zunächst bestritten hat, dass der Kläger Inhaber der Gastronomie [REDACTED] in Krefeld ist, in der die streitgegenständlichen Videoaufnahmen gemacht wurden, betrifft dies ohnehin nur die Rüge der Aktivlegitimation des Klägers, soweit dieser auch etwaige Ansprüche aus dem Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geltend macht, nicht jedoch Ansprüche des Klägers wegen der Verletzung seines eigenen Persönlichkeitsrechtes, für die er selbstredend aktivlegitimiert ist. Der Kläger ist jedoch insgesamt aktivlegitimiert, nachdem er durch Vorlage von Gaststättenerlaubnis, Gewerbebeanmeldung und Pachtvertrag schlüssig dargelegt hat, dass er Inhaber des betreffenden Restaurants ist.

Die von dem Beklagten gefertigten Videoaufnahmen verletzen den Kläger in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht, insbesondere sein Recht am eigenen Bild, da diese unstreitig ungenehmigt erfolgt sind und der Beklagten hierfür keinen Rechtfertigungsgrund hatte, er sich insbesondere nicht auf eine etwaige Notwehrsituation berufen kann. Allein, dass sich der Kläger lautstark über den Beklagten und dessen Verhalten beschwert hat, rechtfertigt keine heimliche Videoaufzeichnung. Soweit der Beklagte - unsubstantiiert und daher nicht einlassungsfähig - behauptet, der Kläger habe ihn und die Zeugin [REDACTED] grundlos massiv beleidigt und beschimpft sowie mit Gegenständen beworfen, geht dies aus der Videoaufzeichnung nicht hervor. Davon abgesehen, kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt derartiges Verhalten gezeigt hat. Selbst wenn es hierzu gekommen sein sollte, würde eine Interessenabwägung zulasten des Beklagten ausfallen, da wegen derart geringwertiger Anlässe bereits die Herstellung der Aufnahme gegen die Privatsphäre und das Hausrecht des Klägers verstößt. Darüber hinaus hat der

Beklagte nicht in Abrede gestellt, streitgegenständliche Videodateien zumindest an den Zeugen [REDACTED] über WhatsApp verbreitet zu haben, was somit als zugestanden gilt, und erst recht eine Persönlichkeitsrechtsverletzung darstellt.

Vor diesem Hintergrund hat der Beklagte auch anteilige vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten nach einem Gegenstandswert von bis 3000 € zu zahlen.

Aachen, 24.10.2017

8. Zivilkammer

[REDACTED]

Vorsitzende Richterin am
Landgericht

[REDACTED]

Richterin

[REDACTED]

Richter am Landgericht

Beurlaubt

[REDACTED]

Justizsekretärin

